

**Allgemeine Vorprüfung
für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den
Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße**

Rechtsgrundlage: § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934), § 1 Abs. 1 UVPG NW und Anlage 2 zum UVPG NW

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße

1. ANLASS

A. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 liegt im südlichen Bereich der Siedlung Constantin im Stadtbezirk Sodingen. Er wird durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Hauerstraße im Norden, die westlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Hügelstraße im Osten, die nördlichen bzw. nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Courrieresstraße im Süden und Südwesten und die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke der Mülhauser Straße im Westen begrenzt.

B. Planungsanlass und –erfordernis

Auf einer bisher brachliegenden Fläche, die umgeben von Wohnbauflächen ist, soll eine wohnbauliche Nachverdichtung stattfinden. Um die wohnbauliche Nutzung und Erschließung der Fläche zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – erforderlich. Dieser soll entsprechend der vorhandenen hohen Nachfrage nach qualitativ vollem Wohnraum und der städtebaulichen Lagegunst der Fläche als Wohngebiet entwickelt werden.

C. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Herne beabsichtigt, auf einer Freifläche innerhalb eines Wohngebiets in der Siedlung Constantin eine wohnbauliche Nachverdichtung zu vollziehen. Die betreffende Fläche ist zurzeit brachliegend. Da eine hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Wohnraum besteht, dieses Gebiet innerorts gut erschlossen werden kann und die wesentlichen Nahversorgungseinrichtungen in erreichbaren Entfernungen vorhanden sind, soll in diesem Bereich ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier entstehen. Unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur soll eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern mit Gründächern entstehen. Durch die Nachverdichtung wird die Neuausweisung von Wohnbauflächen „auf der grünen Wiese“ reduziert und die Innenentwicklung von Herne gefördert. Dadurch können höherwertige Flächen für Natur und Landschaft im Sinne des Gebots des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor Eingriffen geschützt werden. Zur Schaffung eines Wohnquartiers ist auch die Sicherung der Erschließung notwendig, die durch die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden soll.

Die Planung dient dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung sowie dem Umbau vorhandener Ortsteile.

Städtebauliches Konzept

Die geplante städtebauliche Struktur fügt sich in das bestehende Bild der sie umschließenden Wohnbebauung ein und greift deren Maßstab auf. Dabei entsteht ein zusammenhängendes Wohnquartier, das Rücksicht auf die bestehende Wohnbebauung nimmt. Daher wird das Plangebiet auch im Hinblick auf die aktuelle Nachfrage als Wohnquartier für Einzelhäuser entwickelt. Die Geschossigkeit von I bis II Geschossen ergibt sich aus den Höhenunterschieden des Geländes zu den umliegenden bereits bebauten Grundstücken und der Geschossigkeit der Bestandsbebauung selbst. Die geplanten Einzelhäuser gruppieren sich um eine platzartig vergrößerte begrünte öffentliche Erschließungsanlage, welche die Erschließung sichert und ein städtebaulich zusammenhängendes Quartier schafft. Die Erschließung des Gebiets erfolgt durch eine Anbindung über die Courrieresstraße und endet mit einer Wendeanlage, die eine Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge, die Feuerwehr und weitere Rettungsfahrzeuge bietet. Durch diese Erschließungsform entsteht ein verkehrlich gering belastetes ruhiges Wohngebiet. Die Verkehrsflächen dienen gleichzeitig der Unterbringung von öffentlichen Parkplätzen.

D. Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, insofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

E. Voraussichtliche Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan wird ein „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO festsetzen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden eine nur geringe bauliche Dichte verbunden mit geringen Gebäudehöhen ermöglichen. Darüber hinaus wird zur Gewährleistung der inneren Erschließung eine „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit dem Nutzungszweck „Mischverkehrsfläche“ festgesetzt

F. Vorgehensweise

Das Bebauungsplan-Verfahren dient der Innenentwicklung und wird daher nach § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 8 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße). Die Zulässigkeit der Straße soll durch einen Bebauungsplan begründet werden, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.

Dabei kommen die Prüfkriterien der Anlage 3 zu § 7 UVPG zur Anwendung. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 (5) UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.1 Größe des Vorhabens	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine ca. 865 qm große öffentliche Verkehrsfläche, die eine Erschließungsstraße (ca. 100 m lang, 6,50 m breit), ca. 4-5 Stellplätze sowie Grünflächen beinhaltet.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Das UVPG NW legt für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Gesamtgröße der im Plan Nr. 247 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt ca. 865 m ²	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist sehr gering. Durch die öffentlichen Verkehrsflächen wird zum überwiegenden Anteil eine unbebaute Grundstücksfläche, die ringsum von Wohnbebauung bzw. deren Gärten eingefasst ist (Bauinnenblock). Das Gelände liegt derzeit brach. Vorher ist es in Form von privaten Gartengrundstücken (Grabelän-

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		<p>der) genutzt worden. Teile der Erschließung führen über die Fläche des zurzeit leerstehenden Wohnhauses Courrieres- straße Nr. 19, das abgerissen werden soll.</p> <p>Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen (orientierende Untersuchung, 2015) auf dem betroffenen Flurstück (Gemar- kung Herne, Flur 22, Flurstück 170) wurden anthropogene Aufschüttungen mit überwiegend geringmächtigen Stärken von 0,30 bis 0,80 m Mächtigkeit angetroffen. Im Nordwesten des Plangebietes (außerhalb des Beiches, der durch die öffentliche Verkehrsfläche eingenommen werden wird) wurde eine Auffüllung von ca. 1,7 m Mächtigkeit erbahrt. Die Auffül- lungen enthalten neben unauffälligen Oberbodenanteilen untergeordnet bis deutlich auch Asche-, Schlacke- und Koh- leanteile.</p> <p>Die durchgeführten Analysen ergaben eine deutliche Belas- tung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Teilen der Gesamtfläche. Der Wert für Benzo-a- Pyren als Leitparameter für die Stoffgruppe PAK überschrei- tet hier stellenweise den Prüfwert der Bundesbodenschutz- verordnung für das Szenario Kinderspielflächen. Die PAK- Gehalte (Summe PAK EPA) überschreiten auch den Z2- Richtwert der TR-Boden. Dieses Material kann nicht entspre- chend der LAGA-Richtlinie verwertet werden und ist ord- nungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Bei allen andern Proben wurden die einschlägigen Prüfwerte bei allen untersuchten Parametern deutlich unterschritten. Gemäß den Gutachten (Orientierende Bodenuntersuchun- gen) sind im überwiegenden Teil der Untersuchungsfläche keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.</p>
2.3 Abfallerzeugung	Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Bereich von großflächigen Aufschüttungen, es wurden jedoch nur punktuelle Kontaminationen gefunden.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die geplante Nutzung des Geländes für ein Wohngebiet er- fordert u.U. Fall eine Abdeckung des Geländes mit sauberem Boden.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Für den Bau der geplanten Straße ist eine Vorbereitung der Trasse durch Abbruch der vorhandenen Zuwegung und Auskofferung des erforderlichen Schotterbetts notwendig. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße entstehen.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeugbezogenen Vorschriften der StrVZO begrenzt. Durch die Straße wird ein Baugebiet erschlossen, in dem 6 Wohneinheiten als freistehende Ein- bzw. Zweifamilienhäuser entstehen sollen. Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Straße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Straße wird im B-Plan Nr. 247 als eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Geplant ist, sie als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten herabgesetzten zulässigen Geschwindigkeit niedrig. Der Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines nach Leitfaden KAS 18 ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.

3. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes)	Bei den für den Bau der geplanten Straße vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um eine junge Gartenbrache und bereits für Zuwegung oder Gebäude genutzte Teilflächen.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Durch die geplante Straße soll ein von großen Gärten eingefasstes, sehr offenes Wohngebiet in einer Bauinnenblocklage erschlossen werden. Die Straße wird teilweise auf ehemaligem Grabeland mit Aufschüttungen auf sowie auf baulich vorgemerkten Flächen errichtet und dient in diesen Bereichen der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.
3.1. a Landschaftsbild /Erholung	Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich. Im Süden und Westen, jenseits der Hügelstraße liegt ein größeres Waldgebiet (Teilfläche Regionaler Grünzug E).	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Der Planbereich selber hat keine Funktion für die Erholung. Die umgebenden hochwertigen Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Für die Fernwirkungen und die umgebende Landschaft ergeben sich keine Veränderungen. Durch die geplante Straße soll ein attraktives Wohngebiet in der Nachbarschaft zum Grünzug erschlossen werden.
3.1.b Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft	Keine Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischereiwirtschaft im Plangebiet	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.1.d sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung	-	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Nicht relevant
3.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)		
3.2.a Schutzgut Boden	Teilweise befestigt und überbaut durch bestehende Nutzung als Zuwegung und Gebäude. Teilweise Bö-	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	den mit mittlerer Naturnähe im Bereich der ehem. Grabeländer (flächendeckende Aufschüttungen unterschiedlicher Mächtigkeiten vorhanden)	Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist gering. Es zeigen sich punkthaft Beeinflussungen durch die Vornutzung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3.2.b Schutzgut Wasser	Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich von Oberflächengewässern, Quellen und Grundwasser. Im Rahmen einer ergänzenden Bodenuntersuchung durch die LUB GmbH wurden am 02.03.2015 auf dem Untersuchungs Gelände Courrieresstraße sieben Rammkernsondierungen bis zu einer Endteufe von 3,00 m niedergebracht. Grundwasser wurde hierbei nicht erbohrt.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sofern dem nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Im vorliegenden Fall haben geotechnische Untersuchungen vom 06.09.2017 gezeigt, dass der gewachsenen Boden gemäß DIN 18130 als schwach durchlässig einzustufen ist. Bei den festgestellten Bodenverhältnissen ist eine ortsnah Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik nicht möglich. Durch die erhöhte Geländelage besteht zusätzlich die Gefahr, dass versickerndes Wasser über die stauenden Bodenschichten an die Flanken der Anhöhe geleitet wird und dort austritt. Für das Baugebiet wird daher ein konventionelles Mischsystem geplant. Aufgrund des relativ geringen Versiegelungsanteils wird dies als nicht schwerwiegend gewertet.
3.2.c Schutzgut Klima und Luft	Klimatotyp: Parkklima = kleinflächige Klimaoase/ Kaltluftentstehungsgebiet ohne bedeutende Fernwirkung, keine Frischluftschneise, Viel umgebendes Bestandsgrün als Frischluftentstehungsgebiet	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Durch die geplanten Verkehrsflächen wird nur sehr kleinflächig eingegriffen. Zwar werden durch die Gesamtplanung in weiten Teilen große Gartenparzellen erhalten bleiben. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass sich der Planbereich in den, bioklimatisch immer noch sehr wertvollen, Klimatotyp "Vorstadtklima verschlechtert.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.2.d Schutzgut Arten und Biotope	<p>Die Fläche ist eine heterogen strukturierte Brachfläche mit verstreuten, meist jüngeren Solitärgehölzen bzw. kleinen Gehölzgruppen. Sie ist eingefriedet und nicht öffentlich zugänglich.</p> <p>Auf der Fläche überwiegen Bereiche mit kulturfähigem Boden, eingestreut sind in geringem Umfang Schutt und Baureste wie Fundamentplatten ehemaliger Gartenlauben und wenigen Resten zu einem unbekanntem Zeitpunkt gerodeter Großgehölze. Grundbestand war im Norden ein Mischbestand aus Dickichten von z.T. nicht heimischen wie der Armenischen Brombeere (<i>Rubus armeniacus</i>), Hochstaudenfluren mit Goldrute (<i>Solidago gigantea</i>), verwilderten durchgewachsenen früheren Rasenflächen, heute mit Brachwiesen-Charakter, und Reliktbeständen von Zierpflanzen und Gartenstauden wie Dost (<i>Origanum vulgare</i>). Im Süden trägt das Gelände nach weniger als ein Jahr zurückliegenden Bodenbewegungen eine initiale Staudenflur von weniger als einem Meter Wuchshöhe mit vorherrschend Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)-Arten, Zaubrinde (<i>Calystegia sepium</i>) und einjährigen Garten- und Ackerunkräutern. Die mit Brombeeren bewachsenen Bereiche sind teilweise unzugänglich.</p> <p>Gehölze finden sich in allen Bereichen der Fläche verstreut, mit Ausnahme der kürzlich umgelagerten zentralen südlichen Fläche. Ältere Gehölze und Gehölzgruppen liegen vorwiegend entlang der Außengrenzen und eingestreut im Norden. Älteste vorhandene Gehölze sind eine ältere, sehr breitkronige Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) im zentralen Nordteil und eine Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) an der südlichen Grenze. Verstreut finden sich jüngere, wohl überwiegend spontan aufgewachsene Bäumchen verschiedener heimischer Baumarten, neben verwilderten Ziersträuchern und Obstgehölzen. Dieser Bestand ist durchgängig jünger als ca. 10 Jahre.</p>	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Juli 2015) sind im gesamten Plangebiet (Gartenbrachen/ leerstehende Gebäude) Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes aufgrund gesetzlich geschützter, „planungsrelevanter“ Arten nicht zu erwarten.</p> <p>Vorgaben für Bauausführung, Bauzeiten o.ä., die über die üblichen landschaftsrechtlichen Festsetzungen hinausgehen würden, sind daher nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Bei notwendigen Rodungsarbeiten, auch von Sträuchern und Brombeerhecken, sollte aber der Zeitraum außerhalb der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September), eingehalten werden, um vermeidbare Tötungen v.a. von brütenden Singvögeln und ihres Nachwuchses sicher ausschließen zu können. Dies entspricht der Vorgabe des Naturschutzrechts (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) Ein Abriss des Gebäudes sollte, aus Vorsorgegründen, außerhalb der Aufzuchtzeiten gebäudebewohnender Fledermäuse erfolgen. Dies wäre hier bei einem Abbruch im Zeitraum von Oktober bis März gewährleistet.</p> <p>Insgesamt sind im Plangebiet acht Bäume, in der voraussichtlich zukünftigen Straßentrasse ist ein Baum vorhanden. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Herne sind die Bäume durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Die Baumstandorte hierfür sind noch zu ermitteln. Darüber hinaus sind einheitliche Heckenpflanzungen an den Grundstücksgrenzen vorgesehen.</p> <p>Die zentrale Grünfläche im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird zum „Quartiersplatz“ des Plangebietes.</p>

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	Das im Zuge des Verfahrens zum Abriss vorgesehen Wohnhaus ist ein einstöckiger, barackenartiger Bau, dessen Dach mit Teerpappen abgedeckt ist. Tür- und Fensteröffnungen sind verbrettert oder durch Jalousien verschlossen.	
3.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)		
3.3.a Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.b Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.c Nationalparke und Nationale Natur- monumente gemäß § 24 BNatschG, so- weit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.d Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich der Hügelstraße gelegen: Landschaftsschutz- gebiet „Gysenberger Wald / Constantin X“ (Festset- zungs-Nr. 7.2.2.16 des Landschaftsplans der Stadt Herne), (Teil des Regionalen Grünzuges E)	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Das LSG wird durch die Straßenplanung nicht berührt
3.3.e Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.f geschützte Landschaftsbestandteile, ein- schließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.3.g gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.h Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
3.3.i Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Herne als Umweltzone ausgewiesen. Die nächstgelegenen Straßenabschnitte, der im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM ₁₀) und NO ₂ untersucht wurde, liegt ca. 350 m nördlich (Kronenstraße) und nordwestlich (Wiescherstraße) des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 247. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert und weisen weder für die genannten Straßenabschnitte noch für die sonstige Umgebung des Standortes des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Angesichts der guten Durchlüftungssituation am Standort des Vorhabens ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge von Anliegerverkehr keine signifikante Erhöhung der Luftbelastung zu erwarten.
3.3.j Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Herne liegt laut LEP NRW als Mittelzentrum im Ballungskern des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das durch eine hohe Bevölkerungskonzentration geprägt ist. Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt den Planbereich als Wohnbauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Im Umfeld des Standortes des Vorhabens ist die Bevölkerungsdichte auch zukünftig gering.
3.3.k	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Baudenkmale (Courrieresstraße/Pieperstraße: ehemalige Bergarbeiterhäuser) befinden sich westlich des Geltungsbereichs des B-Plan in ca. 120 m Entfernung	Begründung: Die Objekte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG (Merkmale der möglichen Auswirkung)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen
Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies begründet durch...

4.1 ...das Ausmaß der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger des durch die Straße erschlossenen Wohngebiets. Die Verkehrsbelastung ist eher gering einzustufen, da es sich um eine kleine Erschließungsstraße handelt, die als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll.

4.2 den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Für den Planungsraum nicht relevant. Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

4.3 ...die Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um ein sehr kleines Straßenbauvorhaben, welches das Prüfverfahren eröffnet, handelt, ist lediglich von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen.

4.4 ...die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend vermeidbar

4.5 ...die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG sollen im weiteren Verfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering (s. unter 4.1).

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße – nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.